

Anrede
Name
Fach
Straße
Ort

RS Nr. 1752/2018
VP-I
November 2018

Überführung von zwei pilotierten Leistungen in den Regelbetrieb

a) Telefonische Krankenbehandlung ab 1.7.2018

b) Grundleistungsvergütung für das Lesen von umfassenden bzw. komplexen Berichten - Pos. BEF ab 1.4.2018

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor!

Ärztetkammer für OÖ und OÖ Gebietskrankenkasse haben vereinbart, die beiden Leistungen nach der erfolgten und positiven Evaluierung in den Regelbetrieb überzuführen. Folgend nochmals die vereinbarte Vorgehensweise:



Zu a)

Die Abrechnung einer Grundleistung für eine telefonische Krankenbehandlung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Das Telefonat mit dem Patienten muss vom Arzt persönlich geführt werden
- Die Besprechung bloß organisatorischer Angelegenheiten (wie z.B. Terminanfragen) ist nicht verrechenbar, sondern nur die Besprechung den Krankheitszustand bzw. die Gesundheit des Patienten betreffende Fragen.
- Die telefonische Beratung muss als persönliche und unmittelbare Berufsausübung iSd § 49 Abs. 2 ÄrzteG zulässig sein; nach herrschender Auffassung ist das z.B. dann der Fall, wenn:
 - es sich um einen Fall einer reinen Beratungstätigkeit ohne Untersuchungsnotwendigkeit handelt;
 - kein Zweifel über die Grundlage Ihrer medizinischen Entscheidung gegeben ist; beim geringsten Zweifel ist ein persönlicher Kontakt mit dem Patienten zu veranlassen;
 - ein Befund besprochen wird.

Zu b)

Die Grundleistungsvergütung ist mittels der Position „BEF“ abzurechnen. Diese Position kann für das Lesen von Krankenhaus-Entlassungsberichten oder ähnlich umfassenden bzw. komplexen Befundberichten von Fachärzten inkl. der erforderlichen Veranlassungen (z.B. Info an Patient, Kontaktaufnahme mit dem Aussteller des Berichtes usw.) verrechnet werden, wenn der Patient in diesem Quartal vom Arzt nicht ohnehin persönlich betreut wird. Das Lesen sowie das Treffen erforderlicher Veranlassungen und die damit verbundene Abrechnung einer Grundleistung müssen zeitnahe mit dem Einlangen des Berichtes erfolgen.

Die Grundleistungsvergütung ist nicht verrechenbar für das Lesen/die Veranlassungen im Zusammenhang mit Laborbefunden sowie histologischen Befunden.

In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass ein anderer Arzt derselben Fachrichtung für die oben genannten Leistungen die Grundleistungsvergütung bereits verrechnet hat, und der Patient im gleichen Abrechnungszeitraum in Ihre Ordination zu einer Behandlung kommt. In diesen Fällen steht Ihnen selbstverständlich die Grundleistung ebenfalls zu, die e-card des Patienten müsste allerdings freigeschalten werden.

Ihre Ansprechpartner:

Ärztchammer für OÖ

Dr. Daniela Braza-Horn, LL.M., MBA, braza@aeoee.at, Tel. 0732 / 778371-300

Mag. Seyfullah Cakir, cakir@aeoee.at, Tel. 0732 / 778371-300

Mag. Barbara Hauer, LL.M., MBA, hauer@aeoee.at, Tel. 0732 / 778371-300

OÖ Gebietskrankenkasse

Abrechnung

Manfred Reiter, manfred.reiter@ooegkk.at, Tel. 05 7807 – 104831

Freischaltung der e-card

Helmut Springer, helmut.springer@ooegkk.at, Tel. 05 7807 - 104818

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesel, MPM
Ressortdirektor

Ärztchammer für Oberösterreich

OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann niedergelassene Ärzte

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

MR Dr. Silvester Hutgrabner
2. Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

P.S.: Seit 1.7.2018 gibt es für **Ärzte für Allgemeinmedizin** die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des neuen **Ordinationslabors** (RS 1708/2018). Sollten Sie zum Ordinationslabor Fragen haben oder einen Umstieg beabsichtigen, wenden Sie sich gerne und jederzeit an:

Ärztchammer OÖ

Dr. Daniela Braza-Horn, LL.M., MBA, braza@aeoee.at, Tel. 0732 / 778371-300

Mag. Seyfullah Cakir, cakir@aeoee.at, Tel. 0732 / 778371-300

Mag. Barbara Hauer, LL.M., MBA, hauer@aeoee.at, Tel. 0732 / 778371-300

OÖ Gebietskrankenkasse

Zur Abrechnung:

Manfred Reiter, manfred.reiter@oegek.at, Tel. 05 7807 - 104831

Zum Umstieg:

Sabine Grünbart, sabine.gruenbart@oegek.at, Tel. 05 7807 - 104839

Zur Regelung allgemein:

Marion Fischer, marion.fischer@oegek.at, Tel. 05 7807-104813